

Die

Gesetzgebung, Regierung und Rechtspflege

in der

nordamerikanischen Union und in der schweizerischen
Eidsgenossenschaft.

Von Professor Müttmann.

V o r r e d e .

Zwischen dem atlantischen und dem stillen Meere entfaltet sich ein unermessliches Reich, welches offenbar berufen ist, in der Weltgeschichte eine tiefeingreifende Rolle zu spielen. Unlängst noch nagte an dem politischen Körper der nordamerikanischen Union ein den Tod drohendes Krebsgeschwür, die Sklaverei. Dieses Geschwür ist nun ausgeschnitten und wenn auch die durch die Operation verursachte Wunde nicht so bald vernarben dürfte, so sprechen doch viele Anzeichen dafür, daß die große Republik über die Nachwehen eines vierjährigen verheerenden Bürgerkrieges leichter hinwegkommen wird, als zu erwarten war. Wenn diese Anzeichen nicht trügen, so wird wohl die Union noch im Laufe des gegenwärtigen Jahrhunderts die mächtigsten Staaten der Erde in vielen Beziehungen überflügeln und es wird in vollem Umfange in Erfüllung gehen, was Bischof Berkeley vor mehr als hundert Jahren verkündigt hat:

Westwards the course of empire takes its way;
The four first acts already passed,
A fifth shall close the drama with the day;
Times noblest offspring is the last.

Allerdings sind noch schwarze Flecken an den Zuständen der Union und einzelner Glieder derselben wahrnehmbar; aber unrichtig ist es, die aus einem zufälligen Zusammentreffen vorübergehender Umstände sich ergebenden Schattenseiten als nothwendige Folgen der Demokratie zu bezeichnen. Massachusetts ist nicht ungeachtet der Freiheit, sondern durch die Freiheit zu einem wahren Musterstaate geworden.

Warum sollte nicht die Volksherrschaft auch in denjenigen Theilen der Union, welche zur Zeit in der Kultur noch zurückstehen, sich ebenso wohlthätig bewähren können, wie in Neu-England? Einige westliche Staaten haben bereits in wenigen Dezennien sich aus großer Rohheit auf eine verhältnißmäßig hohe Stufe der Gesittung empor-

gearbeitet. Solche Erscheinungen berechtigen zu den schönsten Hoffnungen, und selbst an der Zukunft derjenigen Körperschaften, welche gegenwärtig in Folge sehr schlimmer Einflüsse ein wahres Zerrbild der Selbstregierung darbieten, wie z. B. die Riesenstadt New-York, darf man nicht verzweifeln.

Wer aber auch hierüber anderer Ansicht ist, wird doch gerne zugeben, daß die nordamerikanischen Einrichtungen wohl geeignet sind, die Aufmerksamkeit jedes denkenden Menschen auf sich zu ziehen.

In der Form des Bundesstaates ist die Lösung des ebenso wichtigen als schwierigen Problems gegeben, eine unbestimmte Anzahl von Völkern in gewissen Richtungen so weit eben die Konzentration ihrer Kraft als Bedürfniß erscheint, zu Einem Volke zu gestalten, und ihnen doch in allen andern Richtungen ein reiches Feld der Thätigkeit offen zu lassen, auf welchem sie sich ihren Eigenthümlichkeiten gemäß frei und selbständig bewegen können.

Die nordamerikanische Union vereinigt gegenwärtig gegen vierzig Staaten von ganz ungleicher Größe und Macht zu einer Rechtsgemeinschaft, in welcher nicht nur der Krieg, sondern auch jede Art der Selbsthilfe als völlig entbehrlich ausgeschlossen ist. Und auch in der kleinen Schweiz, welche früher als eine Stätte beständiger Anarchie und wilder Zwietracht verschrien war, hat sich seit dem Jahre 1848 der Bundesstaat als eine Grundlage bewährt, auf welcher die Angehörigen der 25 Kantone ungeachtet der Verschiedenheit der Nationalitäten, der Glaubensbekenntnisse, der politischen Anschauungen und der materiellen Interessen, in glücklichen und geordneten Verhältnissen neben einander leben und zu einer erfreulichen Blüthe gelangen können.

Wenn die Menschen perfektibel und eines stetigen Fortschrittes fähig sind, so wird auch in Europa früher oder später die Einsicht durchdringen, daß die Völker sich zu einander verhalten wie die Glieder eines Leibes; daß Solidarität der Interessen zwischen ihnen besteht; daß jede Wunde, welche einem unter ihnen geschlagen wird, auch alle andern trifft; daß jeder Streit zwischen ihnen einer friedlichen Ausgleichung fähig ist. Dann werden sie sich zu einem Bundesstaate einigen, und es wird ihnen unser gegenwärtiges Völkerrecht

in dem gleichen Lichte erscheinen, in welchem wir jetzt das mittelalterliche Fehderecht erblicken.

Aber auch abgesehen von der großen Bedeutung der Form des Bundesstaates bietet die Verfassung der nordamerikanischen Union andere höchst interessante Seiten dar: die Vereinigung einer Fülle von äußerst wichtigen Befugnissen, welche königlicher Gewalt gleichkommen, in der Hand eines schlichten Bürgers, der für einige Jahre mit dem Amte eines Präsidenten der Union betraut wird, und nachher wieder in das Privatleben zurücktritt; die weise Einrichtung der gesetzgebenden Behörde; die hohe, wahrhaft ideale Auffassung des richterlichen Berufes; die eigenthümliche Begrenzung der verschiedenen Zweige der Staatsgewalt; der energische Schutz der individuellen Rechte; die Trennung von Kirche und Staat u. s. f.

Schon vor mehr als vierzig Jahren hat der um die Staatswissenschaften hochverdiente Robert von Mohl eine treffliche Darstellung des nordamerikanischen Verfassungsrechtes veröffentlicht und seither durch den auf Amerika sich beziehenden Abschnitt seiner Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, sowie durch einzelne Abhandlungen Jedem, der sich in das Studium der fraglichen Verhältnisse vertiefen will, den Weg gebahnt. Ganz besonders aber gebührt französischen Schriftstellern der Ruhm, für die Einbürgerung der amerikanischen Anschauungen in Europa Großes geleistet zu haben. Ich brauche nur an das klassische (ich möchte sagen an das unsterbliche) Werk Tocqueville's „*La démocratie en Amérique*“ und an die von dem gleichen Geiste durchdrungenen Schriften eines Laboulaye, eines Duvergier de Hauranne u. A. zu erinnern.

Es kann mir nicht einfallen, neben solche Männer mich hinstellen zu wollen. Hingegen habe ich es für erlaubt und sogar für löblich gehalten, im Anschlusse an ihre Bestrebungen von einem andern Standpunkte aus ebenfalls einen Beitrag zur Feststellung des Wesens des Bundesstaates zu liefern. Deutsche, Franzosen und Engländer haben das Verhältniß der demokratischen und föderalen Republik zu den monarchischen und aristokratischen Formen der europäischen Einheitsstaaten ins Auge gefaßt und die dabei zur Sprache kommenden

großen Prinzipien in einer Weise, welche nichts zu wünschen übrig läßt, beleuchtet. Ich hingegen als Schweizer bin darauf ausgegangen, die Aehnlichkeiten und Verschiedenheiten, welche zwischen den beiden äußerlich einander so fern liegenden und in so ungleichen Verhältnissen befindlichen Schwester-Republiken der neuen und der alten Welt bestehen, aufzusuchen und nachzuweisen. Dabei bin ich auf Einzelheiten eingetreten, welche zwar untergeordneter Natur, aber, wie mir scheint, doch beachtenswerth sind und über welche anderswo nicht leicht Aufschluß gefunden werden kann.

Mit großer Vorliebe für den von mir behandelten Gegenstand habe ich gearbeitet. Dabei dürfte es mir zu Statten gekommen sein, daß ich in verschiedenen kantonalen und eidsgenössischen Stellungen während einer langen Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt habe, auch mit der Praxis des Bundesstaatsrechts mich zu beschäftigen. Ich wage daher zu hoffen, daß meine Schrift Vielen willkommen sein und einer freundlichen Aufnahme sich zu erfreuen haben werde.

Wenn ich mich in dieser Hoffnung nicht täusche, so würde ich — unvorhergesehene Hindernisse vorbehalten — im Laufe des Jahres 1868 den zweiten Theil erscheinen lassen, welcher in dem dritten Buche das materielle Recht, d. h. die den Inbegriff der Bundesstaatsgewalt bildenden Befugnisse; das Verhältniß der Bundesstaatsgewalt zu der Hoheit der Staaten (Kantone) und die die Staatsgewalt in ihrem ganzen Umfange beschränkenden individuellen Rechte darstellen und in einem Anhange Zusätze und Berichtigungen, welche zu dem zweiten Buche etwa nöthig werden dürften, nachbringen soll.

Noch fühle ich mich gedrungen, für die überaus große Liberalität, mit welcher von verschiedenen nordamerikanischen Behörden und Anstalten die Bibliothek des eidsgenössischen Polytechnikums bedacht worden ist, und für gefällige Dienste, welche Herr General-Konsul Sig in Washington und Herr Sz, gewesener Konsul in New-York, mir persönlich erwiesen haben, öffentlich zu danken.

Enge bei Zürich, im November 1866.

Der Verfasser.